

Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 18 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht.

Für die Prüfung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 bis 6 sowie Abs. 6 entsprechend.

§ 19a

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen ent-

sprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung

(1) Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Abs. 3 und 4 gilt § 19 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

(2) § 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 findet keine entsprechende Anwendung. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet."

d) Nr. 7/4 Abschnitt C (Notfallmedizin)

In Abschnitt C Nr. 25 (Notfallmedizin) werden

unter der Überschrift „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ vor den Worten „an einer Weiterbildungsstätte“ die Worte „oder in der Notfallaufnahme“ eingefügt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bamberg, den 12. Oktober 2013

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 28. Oktober 2013

Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Auf der Grundlage des am 1. August 2013 (GVBl 2013, Seite 454) in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz, wonach im Bereich der ärztlichen Fortbildung die Landesärztekammer in einer Satzung insbesondere Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen, die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates und die Vergabe und Erfassung von Fortbildungspunkten treffen kann, wird die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer beschlossen.

Die ab 1. Januar 2014 gültige Fassung der Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer ist im gesamten Wortlaut in der Beilage dieser Ausgabe veröffentlicht.

Anzeige

ABRECHNUNG CLASSIC
Erfolgreiche Honorarabrechnung **ab 1,5 %**

PROFESSIONELLE PRIVATABRECHNUNG

Entdecken Sie die Vielfalt unserer Leistungspakete und profitieren auch Sie von der ausgezeichneten Abrechnungskompetenz der PVS bayern!

TREFFEN SIE EINE WERTVOLLE ENTSCHEIDUNG FÜR 2014!

PVS bayern
EIN UNTERNEHMEN DER PVS HOLDING

PVS bayern AG ■ Arnulfstr. 31 ■ 80636 München ■ Tel.: 089 20 00 325-0 ■ www.pvsbayern.de